

Satzung der Stadt Langelshem über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langelshem unterhält die Kindertagesstätten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Stadt Langelshem Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung einer Kindertagesstätte ist für Kinder mit Beginn des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung mit einer Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten von höchstens 8 Stunden täglich gebührenfrei. Für die Benutzung einer Kindertagesstätte durch andere als in Satz 1 genannte Kinder werden Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben. Für die Inanspruchnahme einer über eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten von 8 Stunden täglich hinausgehende Benutzung durch Kinder im Sinne des Satzes 1 werden Gebühren nach den Absätzen 3 bis 4 erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit gemäß § 5 Absatz 2 Kindertagesstättenbenutzungsatzung in den Kindertagesstätten der Stadt Langelshem wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

1. für die Vormittagsbetreuung von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr:
 - a) für das erste Kind 150,00 €
 - b) für das zweite Kind 95,00 €
 - c) ab dem dritten Kind gebührenfrei
2. für die Halbtagsbetreuung von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr:
 - d) für das erste Kind 180,00 €
 - e) für das zweite Kind 114,00 €
 - f) ab dem dritten Kind gebührenfrei
3. für die Ganztagsbetreuung von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
 - g) für das erste Kind 240,00 €
 - h) für das zweite Kind 152,00 €
 - i) ab dem dritten Kind gebührenfrei

Die Staffelung nach Nr. 1. bis Nr. 3. gilt für Kinder derselben Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Langelshem besuchen. Hierbei bleiben Kinder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unberücksichtigt.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten gemäß § 5 Absatz 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung in den Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim wird für jede 30 Minuten täglich eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 für diesen Monat anteilig auf Tage umgerechnet erhoben.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes oder die Personen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben, oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die erstmalige Gebühr ist bis zum 4. Tag nach ihrer Entstehung zu entrichten. Die monatlich folgenden Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen.
- (4) Bei Krankheit und Versäumnis des Kindes oder Schließung der Kindertagesstätte infolge höherer Gewalt (z.B. wegen übertragbarer Krankheit) sowie in den von der Stadt Langelsheim festgelegten Ferienzeiten nach § 5 Abs. 1 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung werden keine Abzüge von der Benutzungsgebühr gewährt. Diese Regelung findet auch Anwendung bei einer tageweisen Schließung infolge von der Stadt Langelsheim durchgeführten Sonderaktionen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen für das Personal u. ä.).
- (5) Bei Zahlungsverweigerung erlischt für das Kind das Benutzungsrecht. Die Zahlungsverweigerung gilt als festgestellt, wenn die Benutzungsgebühr nach schriftlicher Mahnung durch die Stadtkasse Langelsheim nicht innerhalb einer Woche in voller Höhe eingegangen ist. Der Verlust des Benutzungsrechts wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Zahlungsverweigerung festgestellt wird.
- (6) Die Zahlungspflicht endet bei Abmeldung mit Ablauf der Frist nach § 4 und bei Verlust des Benutzungsrechtes nach Abs. 5 mit dessen Wirksamwerden.
- (7) Die Benutzungsgebühr unterliegt der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) mindestens zwei Wochen vor dem Abmeldezeitpunkt bei der Stadt Langelsheim schriftlich vorzunehmen.

§ 5 Gebührenfestsetzungsverfahren

- (1) Für jedes in der Kindertagesstätte betreute Kind wird zunächst die Benutzungsgebühr gem. § 2 (Regelgebühr) festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag entsprechend den Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim teilweise ermäßigt werden.
- (3) In anderen wirtschaftlichen Härtefällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt werden.

**§ 6
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung und Festsetzung der Benutzungsgebühr nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personenbezogener Daten zulässig:

Name und Anschrift der Eltern (Sorgeberechtigten) und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Kinderzahl sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten und die für die Gebührenfestsetzung notwendigen Berechnungsgrundlagen.

- (2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt bei der Stadt Langelsheim. Die Erhebung der Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgesetze.

**§ 7
Inkrafttreten*)**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 23.05.2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten vom 26.06.2003 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.08.2009.